

Satzung der Stadt Olbernhau

über die Form der öffentlichen Bekanntmachung und der ortsüblichen Bekanntgabe (Bekanntmachungssatzung)

Inhalt:

- § 1 Öffentliche Bekanntmachung
- § 2 Ersatzbekanntmachung
- § 3 Ortsübliche Bekanntmachung
- § 4 Notbekanntmachung
- § 5 Inkrafttreten

Der Stadtrat der Stadt Olbernhau erlässt auf Grund von § 4 der Gemeindeordnung für den Freistaat Sachsen (SächsGemO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 18. März 2003 (Sächs. GVBl.S. 55) in Verbindung mit § 6 der Kommunalbekanntmachungsverordnung (KomBekVO) vom 19. Dezember 1997 (Sächs.GVBl.S.19) am 09. Juni 2005 folgende Satzung:

§ 1 Öffentliche Bekanntmachung

- (1) Öffentliche Bekanntmachungen der Stadt Olbernhau erfolgen, soweit keine besonderen gesetzlichen Bestimmungen bestehen, durch Einrücken in das „ Olbernhauer Reiterlein“, Amtsblatt der Stadt Olbernhau. Als Tag der Bekanntmachung gilt der Erscheinungstag des Amtsblattes.
- (2) Der Tag der Veröffentlichung ist auf dem Original der jeweiligen Bekanntmachung urkundlich zu vermerken.

§ 2 Ersatzbekanntmachung

- (1) Sind Pläne oder zeichnerische Darstellungen, insbesondere Karten, Bestandteile einer Rechtsverordnung oder Satzung, werden sie dadurch öffentlich bekannt gemacht , dass
 1. ihr wesentlicher Inhalt in der Rechtsverordnung oder Satzung umschrieben wird,
 2. sie im Rathaus der Stadt Olbernhau, Grünthaler Straße 28 zur kostenlosen Einsicht für jedermann während der Sprechzeiten , mindestens aber wöchentlich 20 Stunden, für die Dauer von mindestens zwei Wochen niedergelegt werden und
 3. hierauf bei der Bekanntmachung der Rechtsverordnung oder Satzung hingewiesen wird.
- (2) Absatz 1 gilt für sonstige öffentliche Bekanntmachungen entsprechend.

§ 3 Ortsübliche Bekanntmachung

- (1) Die in gesetzlichen Vorschriften vorgesehene ortsübliche Bekanntmachung erfolgt durch Anschlag an der Verkündungstafel des Rathauses der Stadt Olbernhau, Grünthaler Straße 28. Der Anschlag erfolgt in vollem Wortlaut während der Dauer von mindestens fünf Tagen.
- (2) Ortsübliche Bekanntmachungen nach dem Baugesetzbuch erfolgen in der Form der öffentlichen Bekanntmachung gemäß § 1 dieser Satzung.

- (3) Der Tag der Veröffentlichung ist auf dem Original der jeweiligen Bekanntmachung urkundlich zu vermerken.

§ 4 Notbekanntmachung

Ist eine rechtzeitige Bekanntmachung gemäß § 1 nicht möglich, erfolgt die öffentliche Bekanntmachung als Notbekanntmachung in der Freien Presse oder durch Anschlag an der Verkündungstafel im Rathaus.

§ 5 Inkrafttreten

- (1) Die Satzung tritt am 01. Juli 2005 in Kraft.
- (2) Gleichzeitig tritt die Satzung über die Form der öffentlichen Bekanntmachung und der ortsüblichen Bekanntgabe (Bekanntmachungssatzung) vom 09. Dezember 1993 außer Kraft.

Olbernhau, den 10.06.2005

Dr. Laub
Bürgermeister

Nach § 4 Abs. 4 Satz 1 SächsGemO gelten Satzungen, die unter Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der SächsGemO zustande gekommen sind, ein Jahr nach ihrer Bekanntmachung als von Anfang an gültig zustande gekommen.

Dies gilt nicht, wenn

1. die Ausfertigung der Satzung nicht oder fehlerhaft erfolgt ist,
2. Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzungen, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind,
3. der Bürgermeister dem Beschluss nach § 52 Abs.2 SächsGemO wegen Gesetzeswidrigkeit widersprochen hat,
4. vor Ablauf der in § 4 Abs. 4 Satz 1 SächsGemO genannten Frist
 - a, die Rechtsaufsichtsbehörde den Beschluss beanstandet hat
 - oder
 - b, die Verletzung der Verfahrens- oder Formvorschriften gegenüber der Gemeinde unter Bezeichnung des Sachverhaltes, der die Verletzung begründen soll, schriftlich geltend gemacht worden ist.Ist eine Verletzung nach den Ziffern 3 oder 4 geltend gemacht worden, so kann auch nach Ablauf der in § 4 Abs. 4 Satz 1 SächsGemO genannten Frist, jedermann diese Verletzung geltend machen.